



## **Antrag**

### **der Grünen-ALG**

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 14. April 2016

**von**

**GR Karl Dreisiebner**

**Betrifft: Änderung der Landesgesetzgebung (Steiermärkisches Baugesetz) sowie BürgerInnen freundlichere Auslegung in der befassen Behörde der Landeshauptstadt Graz bzgl. § 10 Stmk. BauG "Kinderspielplätze" im Wohnbau**

In Graz wird seit Jahren und aktuell sehr viel Wohnraum geschaffen. Dies ist notwendig und gut, weil Graz einer der am stärksten wachsenden Städte Österreichs ist. Das Gros der Bauprojekte wird von privaten Bauherren zur Umsetzung gebracht und naturgemäß versucht jeder Investor, Kosten zu minimieren und jede für den Wohnbau notwendige Vorkehrung oder Einrichtung, die direkt oder indirekt Kosten verursacht, möglichst zu reduzieren oder gar zu vermeiden. So ermöglicht das aktuell gültige Steiermärkische Baugesetz in vielen Feldern den InvestorInnen, Kosten zu reduzieren und damit ihre Gewinnspanne zu optimieren. Dagegen ist grundsätzlich wenig zu sagen, außer es geht zu Lasten der WohnungsmieterInnen bzw. -käuferInnen oder gar der Allgemeinheit und damit der Gemeinde, in der ein Wohnbau stattfindet. Damit sind nicht nur Belastungen gemeint, die direkte finanzielle Folgen für die Kommune bedeuten, sondern auch Belastungen, die soziale und ökologische Folgewirkungen mit sich bringen.

Teilweise sind durch die im Baugesetz festgelegten Regelungen der örtlichen Baubehörde jedenfalls die Hände gebunden und es ist in den Verfahrensschritten so gut wie kein Spielraum vorhanden, teilweise könnte aber auch die Interpretation der landesgesetzlichen Vorgabe aus Gründen der Absicht, mögliche Rechtsstreitigkeiten mit InvestorInnen von vorne herein zu vermeiden, zu einer InvestorInnen-affinen Bescheiderstellung führen und somit zu einer Qualitätsminderung für die späteren NutzerInnen der Wohnanlage einerseits und zu einer Belastung der Kommune, wie oben beschrieben, andererseits führen.

Ein solcher Punkt, der der Stadt Graz und den späteren NutzerInnen von Neubauwohnungen oft zur Belastung wird, ist der § 10 Stmk. BauG, der die Errichtung von Kinderspielplätzen in Wohnanlagen regeln soll und wie folgt lautet:

#### *Kinderspielplätze*

*(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sowie bei Zu- oder Umbaumaßnahmen, durch welche ein Gebäude mit mehr als drei Wohnungen geschaffen wird, ist auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz vorzusehen. Diesem Erfordernis kann auch durch die Anlage von Gemeinschaftsspielplätzen Rechnung getragen werden.*

*(2) Der Kinderspielplatz hat ein Ausmaß von mindestens 5 m<sup>2</sup> je Wohnung aufzuweisen. Die Fläche von 150 m<sup>2</sup> darf nicht unterschritten werden.*

*(3) Dem Bauherrn kann gestattet werden, den Kinderspielplatz in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung zu diesem Zweck gesichert ist.*

*(4) Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe herstellen, so kann er seine Verpflichtung nach Abs. 1 auch dadurch erfüllen, dass er sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, die Kosten für die Anlage und Erhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde den Kinderspielplatz anstelle des Bauherrn so nahe vom Baugrundstück hergestellt hat, herstellt oder herstellen wird, dass er über einen ca. 500 m langen Zugang gefahrlos zu Fuß erreicht werden kann.*

*(5) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 bis 4 entfällt, wenn es sich um Gebäude handelt, für die nach ihrem Verwendungszweck oder ihrem Standort ein Bedarf hierfür nicht in Frage kommt.*

In immer mehr Fällen wird im Bauverfahren Abs. 4 herangezogen, der die Baufrau und den Bauherrn von einer Kinderspielplatz-Errichtungspflicht entbindet und gegen Kostenbeteiligung den Kinderspielplatz sozialisiert. Die Auslegung des 500-Meter-Abstands stellt in Graz zwar im Regelfall kein Problem dar, obwohl die gesetzlich zugemutete Strecke mehr als großzügig bemessen scheint (im Vergleich dazu hat die Stadt Graz bzgl. der Erreichbarkeit eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Luftlinie von 300 Metern als städtische Qualität definiert).

Das echte und große Problem ist aber jener Passus, der die gefahrlose Erreichbarkeit zu Fuß definiert. Kann es sein, dass der Gesetzgeber einerseits und die Behörde andererseits Kindern im Vorschul- oder im Volksschulalter tatsächlich Wege zumuten wollen, die entlang und über stark befahrene Vorrangstraßen führen, die bedeuten, dass Schutzwege ohne Ampelsicherung gequert werden müssen, oder die das Gehen in Straßen ohne durchgängigen Gehsteig bedeuten? Ich hoffe, Nein.

Eine Gesetzeslage, die unter Umständen in vielen eher ländlich strukturierten Gemeinden anwendbar sein kann, ist jedenfalls nicht für eine Stadt wie Graz anwendbar. Eine behördliche Interpretation die -

natürlich - entlang des Gesetzes und entlang von bereits vorliegenden Rechtsprechungen bzw. Rechtsinterpretationen erfolgen muss, kann das Problem der gefahrlosen und der schnellen Erreichbarkeit eines Frei-, Grün- und Spielraumes für kleinere Kinder so jedenfalls nicht lösen. Es sollte aus meinem Dafürhalten und aus dem Dafürhalten vieler betroffener Eltern sowohl die Gesetzeslage als auch die Interpretation durch die befassende Behörde überprüft und nach Möglichkeit geändert werden.

In diesem Sinne stelle ich folgenden

### **Antrag**

**1. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz tritt an das Land Steiermark als zuständigen Gesetzgeber auf dem Petitionswege mit dem Ersuchen heran, den § 10 "Kinderspielplätze (Stmk. BauG i.d. gültigen Fassung) zu revidieren und kinderfreundlicher bzw. realitätsnäher zu gestalten**

**2. Stadträtin Elke Kahr wird als das für die Bau- und Anlagenbehörde zuständige Stadtregierungsmitglied ersucht, die geübte Interpretation der vorliegenden Gesetzeslage dahingehend zu überprüfen, dass es nach Möglichkeit zu mehr, den Kinder- und Elterninteressen entsprechenden Bescheiden kommt, als es derzeit der Fall ist.**